



Rückblick auf die Frühjahressession 2017

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine über 6'000 Einzelmitglieder (eidg. dipl. Experten) und 850 Mitgliedunternehmen (mit über 15'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.

80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig zählen 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der einzige **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt.**

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (public-affairs@expertsuisse.ch, 058 206 05 71).

Einleitung

Im Zentrum der Frühjahressession der Eidgenössischen Räte stand die Rentenreform (Altersvorsorge 2020). Die verschiedenen Sitzungen wurden teilweise bis tief in die Nacht gehalten, um die letzten Differenzen zu bereinigen. Dabei drehte sich schlussendlich alles um die CHF 70 AHV-Erhöhung die jedem Neurentner als Kompensation für die Senkung des Umwandlungssatzes im BVG gewährt werden sollen. Dies wurde so von der Mehrheit beibehalten, aber die Erhöhung der MWST auf 0.6 % (statt wie im Ständeratspaket vorgesehen auf 1 %) festgelegt, das Rentenalter der Frauen auf 65 angehoben und der Umwandlungssatz im BVG von 6.8 % auf 6.0 % gesenkt. Dies sind die wichtigsten Eckpfeiler der Vorlage, die so in der Schlussabstimmung vom Parlament verabschiedet wurde. Die Probe an der Urne folgt am 24. September 2017.

Daneben schwebt die "Unternehmenssteuerreform III" (nun Steuervorlage 2017 - StV17) über allen Köpfen und in allen Diskussionen. Das Finanzdepartement hat eine Steuerungsgruppe (Verwaltung und Kantone) ins Leben gerufen und hört die verschiedensten Stakeholder an. In der ersten Hälfte April 2017 soll über erste Ergebnisse informiert werden und anfangs Juni 2017 erste Zwischenergebnisse präsentiert werden. Bis Ende Juni sollen dann die Eckwerte der STV17 festgelegt und dann entschieden werden, ob noch eine Vernehmlassung durchgeführt oder direkt die Botschaft erarbeitet wird. Ein Inkrafttreten ist im optimalsten Fall auf 2020 möglich.

Überblick über die wichtigsten branchenrelevanten Geschäfte

Ständerat

- 16.052 StHG. Änderung
- 16.078 Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte. Genehmigung und Umsetzung
- 16.4018 Motion Hegglin: Für eine Rechnungslegung die der tatsächlichen Finanz- und Ertragslage entspricht
- 16.4084 Interpellation Schmid: Entwicklung der Stellenzahl des Personals und des Personalaufwands bei öffentlich-rechtlichen Anstalten und Behörden des Bundes
- 14.444 Parlamentarische Initiative Leutenegger Oberholzer: Überwälzung der Aufsichtsabgabe für die OAK BV. Ergänzung von Artikel 64c mit einem Absatz 4

Nationalrat

- 15.4259 Motion Ettlin: FABI und Geschäftsfahrzeuge
- 15.472 Parlamentarische Initiative Schneeberger: KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen
- 16.031 Geschäft des Bundesrates: Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Bundesgesetz
- 16.3431 Motion WAK-SR: Keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben

Weitere wichtige Geschäfte in Kürze

- 16.414 Parlamentarische Initiative Graber: Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

Details zu den wichtigsten branchenrelevanten Geschäften der Session

SR 16.052 - StHG. Änderung

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dieser Vorlage des Bundesrates sollen die Steuern auf Gewinnen aus Grundstücksverkäufen immer am Wohnort des Maklers bzw. am Sitz der Maklerfirma erhoben werden, sofern sich dieser in der Schweiz befindet. Damit setzt der Bundesrat eine vom Parlament überwiesene Motion um.

ENTSCHEID: Nach dem Nationalrat hat auch der Ständerat die Vorlage einstimmig gutgeheissen. Damit werden Steuern auf Gewinnen aus Grundstücksverkäufen künftig immer am Wohnort des Maklers beziehungsweise am Sitz der Maklerfirma erhoben. Am Grundstücksort sollen die Steuern nur noch für jene Makler erhoben werden, die keinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz haben. Der Bundesrat hatte im vergangenen Juni die Botschaft zu entsprechenden Gesetzesänderungen verabschiedet. Er erfüllte damit einen Auftrag des Parlaments.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst diese Klarstellung.

SR 16.078 - Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte. Genehmigung und Umsetzung

ZUSAMMENFASSUNG: Ziel der Vorlage ist es, die Transparenz der Besteuerung multinationaler Konzerne zu verbessern und einen einheitlichen Rahmen für den Austausch der länderbezogenen Berichte festzulegen (sogenannte CbC Report). Der länderbezogene Bericht enthält Informationen über die wichtigsten wirtschaftlichen Tätigkeiten des Konzerns in den einzelnen Ländern und wie die erwirtschafteten Umsätze und die entrichteten Steuern eines multinationalen Konzerns weltweit verteilt sind. Der Bericht muss von multinationalen Konzernen mit einem jährlichen konsolidierten Umsatz von über 750 Millionen Euro oder dem Gegenwert in der Landeswährung erstellt werden. Davon dürften rund 200 in der Schweiz ansässige Konzerne betroffen sein. Der länderbezogene Bericht wird jährlich automatisch an die Steuerbehörden der Staaten übermittelt, in denen diese Konzerne über Geschäftseinheiten verfügen, sofern eine staatsvertragliche Grundlage für den Austausch besteht. Die Daten richten sich ausschliesslich an die Steuerbehörden und werden nicht veröffentlicht. Um länderbezogene Berichte automatisch austauschen zu können, müssen in der Schweiz noch verschiedene internationale Vereinbarungen (Alba und Albag Vereinbarung) verabschiedet werden.

ENTSCHEID: Der Ständerat ist der vorberatenden Kommission gefolgt und hat die Vorlage des Bundesrates mit ein paar Änderungen – u.a. der Streichung der Bestimmung, welche eine Busse von bis zu 100'000 Franken für eine fahrlässige begangene unwahre oder unvollständige Berichterstattung vorsieht - angenommen. Diese geht nun in den Nationalrat. Weitergehende Forderungen, insbesondere, dass die Schweiz für ihre Konzerne auch eine Pflicht zur Verrechnungspreisdokumentation einführt, wurden klar abgelehnt.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des Ständerats. Die Schweiz setzt damit einen Mindeststandard der G20-Staaten und der OECD zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und -verlagerung um. Wichtig ist jedoch einerseits, dass das Spezialitätenprinzip berücksichtigt wird und andererseits muss auch reagiert werden können, wenn ein Partner-Staat sich nicht an die Vereinbarung hält. Zudem darf kein "Swiss-Finish" eingefügt werden. Aus den Wortmeldungen im Ständerat geht diese Forderung auch klar hervor und wurde unterstrichen.

SR 16.4018 - Motion Hegglin: Für eine Rechnungslegung die der tatsächlichen Finanz- und Ertragslage entspricht

ZUSAMMENFASSUNG: Ziel des Initianten ist es, den Bundesrat zu beauftragen, die Rechnungslegung so anzupassen, dass ein Bild des Finanzhaushalts erscheint, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Dabei soll der Bundesrat prüfen, ob die Haushaltssteuerung auf die Erfolgsrechnung abzustimmen ist und, ob sich Vorteile ergeben, wenn die Haushaltsteuerung über die Erfolgsrechnung anstelle der Finanzierungsrechnung erfolgt

ENTSCHEID: Der Ständerat ist der Empfehlung des Bundesrates gefolgt und hat die Motion angenommen. Diese geht nun in den Nationalrat.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt diese Motion: Es ist in der Tat problematisch, wenn im Bundeshaushalt wesentliche Periodenabgrenzungen nicht gemacht werden und damit ein falscher Eindruck über die Finanzlage entsteht. Heute werden in der Finanzierungsrechnung im Unterschied zur Erfolgsrechnung grundsätzlich keine rein buchmässigen Vorgänge wie zeitliche Abgrenzungen, Rückstellungen oder Abschreibungen erfasst. Der Bundeshaushalt wird mit der Finanzierung- und nicht mit der Erfolgsrechnung gesteuert. Dies hat zur Folge, dass der Bund sein Ergebnis nicht periodengerecht darstellt. Eine Anpassung ist sachgerecht und angemessen.

SR 16.4084 - Interpellation Schmid: Entwicklung der Stellenzahl des Personals und des Personalaufwands bei öffentlich-rechtlichen Anstalten und Behörden des Bundes

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dieser Interpellation soll der Bundesrat beauftragt werden, die Entwicklung über die Anzahl der Mitarbeitenden (mit Angabe des Vollzeitäquivalents) und die Personalkosten bei verschiedenen öffentlich-rechtlichen Behörden bzw. Anstalten zu analysieren und transparent darzulegen. Verschiedene öffentlich-rechtliche Anstalten sind finanziell (weitgehend) selbständig und können somit ihr Budget eigenständig bestimmen, das heisst ohne eine entsprechende Budgetkontrolle durch das Parlament. Sie sind zudem auch institutionell und funktionell unabhängig und so in gewisser Weise der Aufsicht durch das Parlament und die Exekutive entzogen.

STAND: Die Interpellation wurde am 28.02.2017 im Ständerat behandelt. Aus der Antwort des Bundesrates wird ersichtlich, dass einzelne Anstalten ein überdurchschnittliches Personal- und Ausgabenwachstum haben. Der Interpellant gibt sich von der Antwort des Bundesrates befriedigt,

regt aber an, dass sich insbesondere die Finanzkommission und allenfalls auch die Geschäftsprüfungskommission einmal eingehend mit diesen Themen beschäftigen werden. Die vollständige Antwort des Bundesrates finden Sie [hier](#).

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst diese Diskussion und unterstützt das Anliegen des Interpellanten, dass sich die entsprechenden Kommissionen dem Thema annehmen.

SR - 14.444 - Parlamentarische Initiative Leutenegger Oberholzer: Überwälzung der Aufsichtsabgabe für die OAK BV. Ergänzung von Artikel 64c mit einem Absatz 4

ZUSAMMENFASSUNG: Durch diese Parlamentarische Initiative soll sichergestellt werden, dass die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden jene Aufsichtsabgabe, die sie der OBERAUFSICHTSKOMMISSION DES BUNDES (OAK) gemäss Art. 64c BVG schulden, auf die Pensionskassen überwälzen können. Weiter sollen mit der Initiative die bereits heute angewandten Kriterien zur Bemessung der Aufsichtsabgabe im Gesetz präzisiert werden.

ENTSCHEID: Nachdem der Nationalrat die Vorlage in der letzten Wintersession einstimmig gutgeheissen hat, hat nun in der Frühjahressession auch der Ständerat einstimmig entschieden, der Vorlage des Bundesrats zuzustimmen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst diesen Entscheid. Die Aufsichtskosten sind grundsätzlich subjektorientiert von den beaufsichtigten Personen und nicht „per se“ von der Allgemeinheit zu tragen. Der Verband begrüsst daher die Schliessung der Gesetzeslücke, die bei der Strukturreform in der Beruflichen Vorsorge 2012 entstanden ist.

NR - 15.4259 - Motion Ettlín: FABI und Geschäftsfahrzeuge

ZUSAMMENFASSUNG: Die Steuerverwaltung hat im Zusammenhang mit der Begrenzung der Pendlerabzüge die Praxis eingeführt, dass bei Benützerinnen von Geschäftsfahrzeugen der Arbeitsweg steuerlich erfasst und in der Differenz zwischen Arbeitsweg und der Pendlerpauschale von CHF 3'000 beim Bund als übriges Einkommen aufgerechnet wird. Das gleiche gilt für die Kantons- und Gemeindesteuern, dort sind die Pendlerpauschalen jedoch unterschiedlich. Der Motionär fordert, dass die vorgesehene Praxis für Geschäftsfahrzeuge nicht umgesetzt wird.

Der Motionär befürchtet einen grossen administrativen Mehraufwand. Er beantragt deshalb, dass der Arbeitsweg mit dem Privatanteil für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges ebenfalls abgegolten ist und damit kein Grund besteht, eine zusätzliche Einkommensaufrechnung für den Arbeitsweg bei Geschäftsfahrzeuginhabern vorzunehmen.

ENTSCHEID: Nachdem der Ständerat die Motion Ettlín angenommen hat, hat die WAK-N an ihrer Sitzung vom 23. bzw. 24.01.2017 entschieden, die Motion in einer abgeänderten Fassung anzunehmen. Mit dem neuen Motionstext wird der Bundesrat beauftragt, auf der Verwaltungsstufe die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit mit den 9,6 Prozent des Fahrzeugkaufpreises, der bereits für die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeuges als Einkommensanteil zu versteuern ist, auch die Nutzung dieses Geschäftsfahrzeuges auf dem Arbeitsweg mitabgegolten ist. Der Nationalrat ist der vorberatenden Kommission gefolgt und hat die Motion mit der oben erwähnten Änderung angenommen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt das Anliegen von Ständerat Erich Ettl und begrüsst den Entscheid des beiden Kammern. Es ist zu hoffen, dass die Gesetzesanpassung möglichst rasch vorgelegt und in Kraft gesetzt wird, damit für die Unternehmen und Geschäftsfahrzeuginhaber Rechtssicherheit herrscht. Momentan gilt noch die bestehende Regelung.

NR - 15.472 - Parlamentarische Initiative Schneeberger: KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen

ZUSAMMENFASSUNG: Die Parlamentarische Initiative Schneeberger verfolgt das Ziel, wesentliche Grundsätze im Bereich der eingeschränkten Revision aufzuweichen. Die eingeschränkte Revision funktioniert heute gut und entlastet viele KMU. So können diese heute auf eine kostenintensive und aufwändige ordentliche Revision verzichten und profitieren trotzdem von einem glaubwürdigen Prüfergebnis. Die Unabhängigkeit ist ein Grundpfeiler der externen Revision. Das ist für Kapitalgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen wichtig. Das Ziel, die eingeschränkte Revision bzw. die KMU-Prüfung KMU-gerecht zu halten, ist mit dem heutigen gesetzlichen Rahmen und dem von den beiden Berufsverbänden EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE im 2015 herausgegebenen gemeinsamen Standard zur Eingeschränkten Revision bereits erfüllt. Von der Initiative würden einzig gewisse Prüfer profitieren, welche zusätzliche Revisionsdienstleistungen mit minimalem Aufwand erbringen könnten. Es besteht die Gefahr, dass die eingeschränkte Revision nicht mehr ernst genommen wird und ferner sämtliche Revisionsleistungen entwertet würden. Das Vertrauen in die Revisionsstelle wäre nachhaltig geschwächt bis gar inexistent. Insbesondere eine Lockerung der Bestimmungen – u.a. zur Unabhängigkeit der externen Revisionsstelle – ignoriert die berechtigten Schutzinteressen der Kapitalgeber und Mitarbeitenden. Im Übrigen hat der Bundesrat im Dezember 2015 das Bundesamt für Justiz beauftragt, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich des Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts abzuklären. Es gilt das Ergebnis dieser Abklärungen abzuwarten (vgl. zur Subsidiarität von parlamentarischen Vorstössen Art. 110 Parlamentsgesetz). Lesen Sie hierzu auch die wichtigsten Argumente im [EXPERTsuisse Positionspapier](#).

BEHANDLUNGSDATUM/ENTSCHEID: Aufgrund von verschiedenen zeitaufwendigen Geschäften ist die Parlamentarische Initiative Schneeberger in der Frühjahressession nicht zum Zuge gekommen. Die hängigen parlamentarischen Initiativen sind nun für die Sondersession am 2. Mai 2017 traktandiert.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse empfiehlt dringend, im Sommer der Mehrheit der Rechtskommission des Nationalrates zu folgen und die Parlamentarische Initiative Schneeberger **abzulehnen**.

NR - 16.031 - Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Bundesgesetz

ZUSAMMENFASSUNG: Grundstückgewinne aus dem Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden privilegiert besteuert. Ein Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2011 beschränkte diese Privilegierung auf Grundstücke, die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt sind. Seither werden Veräusserungsgewinne aus Baulandreserven des Anlagevermögens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vollumfänglich besteuert. Die Vorlage beabsichtigt eine Rückkehr zur

Steuerpraxis vor 2011. Grundstücksgewinne aus dem Verkauf von Baulandreserven land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sollen inskünftig wieder nur im Umfang der wiedereingebrachten Abschreibungen der Einkommenssteuer unterliegen.

STAND: Nachdem der Ständerat im letzten Winter die Steuerprivilegien für die Bauern deutlich abgelehnt hat, hat die WAK-N die Beratung der Vorlage im Hinblick auf das von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) geplante Rundschreiben bis Ende April 2017 sistiert. Die Überführung und der Verkauf von Baulandreserven des Anlagevermögens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sollen nicht von der Bundessteuer (und damit auch von den Sozialversicherungsbeiträgen) befreit werden. Dass es dabei, z.B. bei der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebs, aufgrund der heutigen kantonalen Regelungen auch zu Härtefällen kommen kann, wird vom Ständerat nicht bestritten. Bereits heute besteht jedoch für alle die Kantone die Möglichkeit eines Steueraufschubs oder eines Steuererlasses. Den Kantonen stehen somit Instrumente zur Verfügung, auftretenden Härtefällen zu begegnen. Die ESTV hat sich im letzten Jahr bereit, mittels eines Rundschreibens die Vereinheitlichung der Praxis bei der direkten Bundessteuer voranzutreiben und so einen Beitrag zur Minderung von Härtefällen zu leisten.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse lehnt die Vorlage ab. Es bestehen keine sachlich gerechtfertigten Gründe, die Bauern gegenüber anderen selbstständigen Unternehmern bei der Überführung und dem Verkauf von Grundstücken des Geschäftsvermögens zu privilegieren. EXPERTsuisse empfiehlt daher, die Vorlage abzulehnen. Es gilt nun, das Papier der ESTV abzuwarten.

NR 16.3431 Keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dieser Vorlage soll der Bundesrat eine Änderung des Mehrwertsteuergesetzes ausarbeiten, sodass von Gemeinwesen ausgerichtete Subventionen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, sofern sie zur Erfüllung grundlegender gesetzlicher Aufgaben – wie beispielsweise die Pflege von Schutzwäldern oder der Betrieb der Feuerwehr zur Strassenrettung auf Bundesstrassen - ausgerichtet werden.

ENTSCHEID: Der Nationalrat ist dem Ständerrat gefolgt und hat die Initiative angenommen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid für eine entsprechende Anpassung des Mehrwertsteuergesetzes.

Weitere wichtige Geschäfte in Kürze

16.414 - Parlamentarische Initiative Graber: Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

ZUSAMMENFASSUNG: Wer heute kundenorientiert, mobil und flexibel arbeiten will, kommt rasch in Konflikt mit dem über 50-jährigen Schweizer Arbeitsgesetz, wie etwa beim Lesen und Beantworten von Emails am Wochenende oder bei der Vorbereitung einer Sitzung am Vorabend. Das Arbeitsgesetz wurde primär für Industrietätigkeiten mit fixen Arbeitsplätzen und Arbeitszeiten konzipiert und passt nicht mehr in die heutige Zeit. Mit zwei parlamentarischen Initiativen wollen daher die Ständeräte Konrad Graber und Karin Keller-Sutter das überholte Arbeitsgesetz besser an die heutige Zeit des mobilen Arbeitens anpassen. Auf der einen Seite sollen neu Führungs- und Fachkräfte die Möglichkeit haben, ihren Arbeitsalltag flexibler zu gestalten und sich die Arbeitszeit freier einzuteilen. Mit einem Jahresarbeitsmodell soll es vermehrt den Mitarbeitern überlassen werden, wann sie arbeiten wollen, ohne dass aber letztlich über das ganze Jahr mehr gearbeitet wird. Es geht darum, gesetzliche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die den heutigen Anforderungen gerecht werden und Innovationen nicht behindern. Auf der anderen Seite sollen Führungs- und Fachkräfte von einer Arbeitszeiterfassung befreit werden können. Heute ist dies nur für Angestellte mit hoher Autonomie und einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 120'000 Franken möglich, sofern dies in einem Gesamtarbeitsvertrag vorgesehen ist.

BEHANDLUNGSDATUM: Nachdem bereits die Wirtschaftskommission des Ständerats (WAK-S) der Meinung war, dass Anpassungen am heutigen Arbeitsrecht nötig seien, hat am 21. Februar 2017 auch die zuständige Kommission des Nationalrats (WAK-N) für die Parlamentarische Initiative von Konrad Graber zur Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle sowie für die Parlamentarische Initiative von Karin Keller-Sutter zur Regelung von Ausnahmen bei der Arbeitszeiterfassung grünes Licht gegeben. Somit ist der Weg für eine inhaltliche Diskussion frei.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse und die weiteren Partner der Allianz Denkplatz Schweiz unterstützen die Parlamentarische Initiative von Konrad Graber und auch die Parlamentarische Initiative von Karin Keller-Sutter und freuen sich über dieses klare Zeichen aus Bern. Das „Ja“ zur Modernisierung des Arbeitsrechts ist ein wichtiger Schritt für die Zukunft des Innovations- und Wirtschaftsstandorts Schweiz.

EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

EXPERTsuisse (vormals TREUHAND-KAMMER) zählt über 6'000 eidg. dipl. Experten und 850 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMUs – zu ihren Mitgliedern. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater für Unternehmen in all deren Phasen (Gründung bis z.B. Verkauf). Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- hohe Dienstleistungsqualität in Wirtschaftsprüfung, Steuern, Treuhand durch seine Mitglieder,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

www.expertsuisse.ch - Der Verantwortung verpflichtet.

Finanzielle und administrative Entlastung von über 100 000 KMU nicht gefährden

EXPERTsuisse lehnt Pa. Iv. Schneeberger «KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen» (15.472) ab – 7 Gründe:

1. Für die KMU besteht bereits heute eine bewährte, KMU-gerechte Lösung: Das Ziel einer KMU-gerechten Prüfung ist mit den heutigen gesetzlichen Vorgaben zur eingeschränkten Revision und dem von den beiden Berufsverbänden EXPERTsuisse und TREUHAND| SUISSE im 2015 herausgegebenen gemeinsamen Standard zur Eingeschränkten Revision erfüllt.

2. Laufende Abklärungen des BJ zur Revision und Revisionsaufsicht: Der Bundesrat hat im Dezember 2015 das Bundesamt für Justiz (BJ) beauftragt, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf und die internationale Entwicklung im Bereich des Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts abzuklären. Die Ergebnisse sollen dem Bundesrat im Herbst 2017 vorgelegt werden. Mit diesem Prüfauftrag will der Bundesrat eine fundierte Grundlage für eine allfällige Umgestaltung, Liberalisierung oder Verschärfung des Revisions-/Revisionsaufsichtsrechts legen. Es gilt das Ergebnis dieser Abklärungen abzuwarten.

3. Laufende Aktienrechtsrevision: Die parl. In. fordert eine Haftungslimitierung für die Revisionsstellen, aber nur bei der eingeschränkten Revision. Diese durchaus richtige Forderung, welche jedoch für eingeschränkte und ordentliche Revisionsdienstleistungen situationsangepasst gelten müsste, wurde in die Aktienrechtsrevision aufgenommen und ist in der Vernehmlassung zur Aktienrechtsrevision unbestritten geblieben.

4. Eine Lockerung der Bestimmungen ignoriert die berechtigten Schutzinteressen der Kapitalgeber: Aufgrund der grosszügigen Opting-out-Regelung für Kleinunternehmen kommt die externe Revision bereits heute nur da zum Tragen, wo entsprechende Drittinteressen unstrittig vorhanden sind und geschützt werden sollten. Eine Lockerung der Bestimmungen ignoriert die berechtigten Schutzinteressen der Ka-

pitalgeber und weiterer möglicher Anspruchsgruppen. Dies gilt insbesondere auch für Handelsregisterämter und im Wirtschaftsverkehr, wenn z.B. bei Spezialprüfungen mit geringerer Tiefe geprüft werden soll und dadurch keine ausreichende Prüfungssicherheit gewährt wird.

5. KMU Kunden verlangen Unabhängigkeit des Prüfers: Das Gesetz definiert gewisse Pflichtprüfungen, insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung. Damit werden Kapitalgeber, Mitarbeitende, Handelsregister und Öffentlichkeit, Steuerverwaltungen geschützt. Der Prüfer trägt die entsprechende Verantwortung: Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sind daher Pflicht. Die parl. In. fordert nun aber eine drastische Lockerung der Unabhängigkeitsregeln bis hin zur Möglichkeit enger persönlicher Beziehungen zum Prüfkunden oder der Beteiligung am Aktienkapital des geprüften Unternehmens. Damit drohen heikle Interessenkonflikte. Auf wessen Seite steht der Prüfer? Ist er der Öffentlichkeit verpflichtet oder dem CEO des Unternehmens? Könnte er als Aktionär dereinst seine eigene Wiederwahl mitbestimmen? Der eingeschränkten Revision droht damit eine Entwertung. Der Markt würde den so geprüften Unternehmen nicht mehr trauen. Das hätte gerade für KMU, die heute von der eingeschränkten Revision mit ihren tiefen administrativen Kosten profitieren, gravierende Konsequenzen. KMU würden in zusätzliche aufwändige Revisionsprozesse gezwungen.

6. Systemwidrige Angleichung von ordentlicher und eingeschränkter Revision würde zu Zusatzkosten führen: Die parl. In. fordert eine sog. Abnahmeempfehlung, d.h. der Prüfer soll gegenüber der Generalversammlung eine Empfehlung aussprechen. Er soll sagen, ob die Jahresrechnung zu genehmigen oder an den Verwaltungsrat zurückzuweisen sei. Dies ist bei der eingeschränkten Revision zu Recht nicht vorgesehen, weil diese Empfehlung eine weitergehende - und damit kostenintensivere - Prüfung verlangt, als eigentlich vorgesehen. Die rechtliche Trennung zwischen eingeschränkter und ordentlicher Revision wird damit aufgeweicht.

7. Keine KMU-Entlastung: Die Initiative zielt nicht auf die Entlastung und Besserstellung von KMU, sondern bestenfalls von gewissen Prüfern. Diese würden ihre Revisionsdienstleistungen zukünftig mit minimiertem Aufwand erbrin-

gen können. Dies steht im Gegensatz zum Qualitätsanspruch des verantwortungsbewussten Berufsstands und der Schweizer Wirtschaft insgesamt. Das würde den Standort Schweiz unnötig schwächen.

Fazit: 80% der über 850 Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse haben 10 oder weniger Mitarbeitende und sind stark im KMU-Markt verankert. Da bei EXPERTsuisse auch die ganz grossen Prüfungsunternehmen Mitglied sind, ist EXPERTsuisse der einzige Verband, welcher die gesamte Revisionsbranche auf ebenso fundierte wie verantwortungsvolle Art vertritt. Die eingeschränkte Revision für KMU ist ein wertvolles Instrument. Es entlastet jährlich rund 100 000 KMU administrativ und finanziell. EXPERTsuisse appelliert daher an die Politik dieses Erfolgskonzept aufrechtzuerhalten.

Wir bitten Sie daher um Ablehnung der Pa. Iv. Schneeberger.

**EXPERTsuisse - Expertenverband für
Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand**

EXPERTsuisse (vormals TREUHAND-KAMMER) zählt über 6'000 eidg. dipl. Experten sowie 850 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMUs – zu ihren Mitgliedern. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder:
Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater für Unternehmen in all deren Phasen (Gründung bis z.B. Verkauf).

Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- **Hohe Dienstleistungsqualität** in Wirtschaftsprüfung, Steuern, Treuhand durch unsere Mitglieder
- Einen **kompetenten Berufsstand** auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung
- Wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten **Wirtschaftsstandort Schweiz**

www.expertsuisse.ch - Der Verantwortung verpflichtet.